

Terminplan zur Aufnahme an weiterführenden Schulen im Schuljahr 2019/2020 RdErl. des MB vom 10.9.2018 – 23-83023

1. Vorbemerkung

In Nummer 2 werden die Termine für das Aufnahmeverfahren an weiterführenden Schulen gemäß Nummer 5 des RdErl. des MK über die Aufnahme an weiterführenden Schulen vom 18.11.2014 (SVBl. LSA S. 240, 2015 S. 15), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 9.1.2017 (SVBl. LSA S.11), bekanntgegeben.

2. Terminplan

bis Ende Dezember 2018	Information der Personensorgeberechtigten ¹ über die Möglichkeiten des Besuchs von weiterführenden Schulen und zum Anmeldeverfahren an diesen Schulen (z. B. Elternabend, schriftliche Information durch die Schule)
bis 15.1.2019	Zusendung der Aufgaben für die Eignungsprüfung durch die Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt an das Ministerium
bis 25.1.2019	Erstellung der Schullaufbahneempfehlungen
bis 8.2.2019	Individuelle Beratung der Personensorgeberechtigten ¹ zur weiteren Schullaufbahn
8.2.2019	Ausgabe der Halbjahreszeugnisse, der Schullaufbahneempfehlung (Anlage 1a oder Anlage 1b des in Nummer 1 genannten RdErl.) und des Formulars zur Schullaufbahnerklärung (Anlage 2 des in Nummer 1 genannten RdErl.) an die Personensorgeberechtigten ¹
bis 13.2.2019	Anmeldung an einer Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt durch die Personensorgeberechtigten ¹
bis 18.2.2019	Abgabe der Schullaufbahnerklärungen (Anlage 2 des in Nummer 1 genannten RdErl.) durch die Personensorgeberechtigten ¹ an der derzeit besuchten Grundschule
bis 19.2.2019	Einladung zur Eignungsprüfung durch die Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten
22.2.bis 2.3.2019	Eignungsprüfungen an den Schulen mit den genehmigten inhaltlichen Schwerpunkten Sprachen, Musik, bildende Kunst, Sport und mit mathematisch-naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt (außerhalb der Unterrichtszeit)
bis 22.2.2019	Übersenden der Schullaufbahnerklärungen im Original durch die Grundschule an das Schulverwaltungsamt des zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Eine Kopie ist zu den Schülerunterlagen zu nehmen.
8.3. bis 16.3.2019	Nachprüfungstermine an Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt
bis 19.3.2019	Namentliche Meldung über die beabsichtigten Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern mit Angabe der abgebenden Schulen durch die Schulen in freier Trägerschaft an das Schulverwaltungsamt des zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt

¹ Es sind jeweils alle Personensorgeberechtigten gemeint.

26.3.2019	Erstellung der Ranglistenfolge und Information an die Personensorgeberechtigten ¹ über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens durch die Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten
bis 2.4.2019	Rückmeldung der Personensorgeberechtigten ¹ zur Inanspruchnahme des Platzes an der Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt
bis 17.4.2019	Hauptnachrückverfahren zur Aufnahme an den Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten
bis 24.4.2019	Übersendung der Übersichten über die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit Angabe des jeweiligen Wohnortes, Landkreises und Bundeslandes durch die Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten an das Landesschulamt und an das Ministerium sowie an den aufnehmenden Schulträger und Information über die Aufnahme an den abgebenden Schulträger
bis spätestens 2.5.2019	Zuordnung der Schülerinnen und Schüler in die Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien durch die Schulträger
bis 9.5.2019	Einreichen von begründeten Ausnahmeanträgen durch die Schulträger für Schulen, die die Mindestschülerzahl zur Bildung der Anfangsklassen an Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien nicht erreichen, beim Landesschulamt, Referat 31, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)
20.5. bis 22.5.2019	Anhörung der Schulträger zu den Ausnahmeanträgen für Schulen, die die Mindestschülerzahl zur Bildung der Anfangsklassen nicht erreichen, durch das Landesschulamt, Referat 31
bis 24.5.2019	Entscheidungen über die Ausnahmeanträge für Schulen, die die Mindestschülerzahl zur Bildung der Anfangsklassen nicht erreichen, durch das Landesschulamt, Referat 31
bis 3.6.2019	Schriftliche Mitteilung an die Personensorgeberechtigten ¹ durch die aufnehmende Schule über die Entscheidung, an welcher Sekundarschule, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule oder welchem Gymnasium die Aufnahme ihres Kindes erfolgt.
ab 10.6.2019	Abforderung der Schülerunterlagen durch die aufnehmenden Schulen

¹ Es sind jeweils alle Personensorgeberechtigten gemeint.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31.7.2019 außer Kraft.